14 AE 4812/16

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Daniel Kaufmann, Anna-Lena Büchler, Insa Graefe,
c/o Fluchtpunkt Hamburg,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 5855838-423 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 30. September 2016 durch

den Richter Dr. Götz als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 14 A 4811/16 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 24.6.2016, Gz.: 5855638-423, wird angeordnet, soweit sie sich gegen die dort unter Ziffer 3 verfügte Abschiebungsandrohung richtet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

G r ü n d e

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter.

Der Antrag des Antragstellers vom 14.9.2016, den angefochtenen Bescheid vom 24.6.2016, Gz.: 5855638-423, ihm bekannt geworden bei seiner Vorsprache im Einwohner-Zentralamt am 1.9.2016, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Anhörung durchzuführen, ist entsprechend seinem zum Ausdruck gebrachten Begehren, vorläufig von den Wirkungen des kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Bescheids verschont zu bleiben, gemäß der §§ 22 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass auch die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 14 A 4811/16 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 24.6.2016, Gz.: 5855638-423, angeordnet werden soll, soweit sie sich gegen die dort unter Ziffer 3 verfügte Abschiebungsandrohung richtet.

1. Der so verstandene Antrag ist zulässig. Der Antrag ist, soweit er sich gegen die unter Ziffer 3 des Bescheids vom 24.6.2016 verfügte Abschiebungsandrohung richtet (hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 des Bescheids droht keine Vollziehung) als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO) seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Klage statthaft. Dieser Klage kommt gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 75 Abs. 1, 38 Abs. 2 AsylG nämlich keine aufschiebende Wirkung zu, weil die

Antragsgegnerin das Asylverfahren des Antragstellers gestützt auf § 32 Satz 1 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG eingestellt hat. Eine Frist für die Stellung des Antrags gibt das Asylgesetz anders als in §§ 34a Abs. 2 Satz 1 und § 36 Abs. 3 Satz 1 nicht vor. Für den Antrag besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis:

a) Das Rechtsschutzbedürfnis entfiele, wenn der Bescheid vom 24.6.2016 bestandskräftig geworden wäre. Dies ist indes nicht der Fall, weil der Antragsteller gegen diesen Bescheid fristgemäß Klage erhoben hat.

Zwar begann die Frist zur Klageerhebung nicht erst mit der nach dem Vortrag des Antragstellers erfolgten Aushändigung des streitgegenständlichen Bescheids im Rahmen seiner Vorsprache beim Einwohner-Zentralamt am 1.9.2016, weil die Zustellung an seine zuletzt bekannt gegebenen Anschrift als bewirkt gilt.

Nach § 10 Abs. 1 AsylG hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können. Insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Antragsgegnerin auf der an die Zentrale Aufnahmeeinrichtung Hamburg (deren Adresse im Zeitpunkt der Asylantragstellung angegeben) gerichteten Empfangsbestätigung für eine Ladung „zur Befragung gem. § 51 VwVfG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 AsylG" vom 13.01.2016 die Anschrift „Grüner Deich 8, 20097 Hamburg" mitgeteilt (vgl. Bl. 75 d.A.).

Unter dieser Anschrift wurde der Bescheid vom 24.6.2016 dem Antragsteller wirksam zugestellt. Kann eine Sendung dem Asylbewerber nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung – wie im vorliegenden Fall – als unzustellbar zurückkommt. Aufgrund dieser

Bestimmung gilt der Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.6.2016, der am 1.7.2016 als Einschreiben zur Post gegeben wurde (vgl. Bl. 99 der Asylakte), an den Antragsteller als zugestellt, da der Empfänger ausweislich des Hinweises der Post vom 5.7.2016 unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln und das Einschreiben rückläufig war.

Der Antragsteller ist ausweislich der Asylakte auch hinreichend über ihre Mitwirkungspflichten, insbesondere darüber belehrt worden, dem Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Falle eines Gerichtsverfahrens auch dem Verwaltungsgericht jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Der Antragsteller hat anlässlich der Asylantragstellung am 12.4.2014 den Gesetzestext u.a. des § 10 AsylG (bzw. § 10 AsylVfG) sowie eine ausführliche schriftliche Erläuterung sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache ‚farsi' erhalten. Damit er ordnungsgemäß im Sinne von § 10 Abs. 7 AsylG auf seine Obliegenheiten im Asylverfahren hingewiesen worden. Die Belehrung ist in verständlicher Sprache abgefasst und weist ausdrücklich auf die Pflicht hin, Adressänderungen – auch bei behördlich veranlasstem Umzug – mitzuteilen. Auch die Möglichkeit der Zustellung an die zuletzt mitgeteilte Adresse wird erwähnt.

Allerdings wurde die Klage am 14.9.2016 dennoch fristgerecht erhoben, auch wenn die Klageerhebung nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylVfG (zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung) erfolgte. Dies führt nicht zur Verfristung der Klageerhebung. Denn die zweiwöchige Klagefrist wurde nicht in Gang gesetzt. Es fehlt an der hierfür gemäß § 58 Abs. 1 VwGO erforderlichen ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung. Die dem angefochtenen Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung wurde unrichtig erteilt, so dass die Klageerhebung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, 1. Hs. VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig war. Diese Frist ist gewahrt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es vielmehr auch dann, wenn sie (generell) geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1978, 6 C 77/78, BVerwGE 57, 188, 190; Beschl. v. 14.2.2000, 7 B 200/99, juris, Rn. 3, m.w.N.; Urt. v. 21.3.2002, 4 C 2/01, juris, Rn. 12; Beschl. v. 31.8.2015, 2 B 61/14, juris).

Die dem hier streitgegenständlichen Bescheid beigefügte Rechtbehelfsbelehrung war in diesem Sinne geeignet, bei dem Betroffenen einen solchen Irrtum hervorzurufen. Denn

sie ist geeignet, bei einem Betroffenen den falschen Eindruck zu erwecken, dass eine Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes ausschließlich schriftlich und in deutscher Sprache beim Verwaltungsgericht eingereicht werden kann. Insoweit hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Gerichtsbescheid vom 28.6.2016 (22 K 4119/15.A, juris, Rn. 48 ff.) insoweit ausgeführt:

„Zwar gibt der erste Teil des betreffenden Satzes

- "Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen" -

nur den Wortlaut des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO wieder und kann daher für die Ordnungsgemäßheit der Rechtsbehelfsbelehrung unschädlich sein,

vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. April 1991 - 5 UE 3750/89 -, Rdn. 26, juris.

Der zweite Satzteil

- "und in deutscher Sprache abgefasst sein." –

geht jedoch darüber hinaus. Dieser kann sinnvoll nur so verstanden werden, dass er formale Anforderungen an die sprachliche Äußerung formuliert, mit der wirksam Klage erhoben werden kann. Dem in diesem Satzteil verwendeten Verb "abfassen" kommt ganz überwiegend die Bedeutung einer schriftlichen Äußerung zu. Es ist gleichbedeutend mit anfertigen, aufschreiben, aufsetzen, formulieren, niederschreiben, schreiben, verfassen, zu Papier bringen, niederlegen,

vgl. Duden, Das Synonymwörterbuch, 4. Aufl., zum Stichwort "abfassen", Ziff 1.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Verschriftlichung der Prozesshandlung der Klageerhebung ist irreführend. Er erweckt den falschen Eindruck, dass der Betreffende selbst für die Schriftform zu sorgen hat.

So auch VG Augsburg, Beschluss vom 3. Dezember 2014 - Au 7 S 14.50321 -, Rdn. 26, juris, mit zusätzlichem Verweis auf den Wortlaut einer dem dort streitgegenständlichen Bescheid beigefügten englischsprachigen Rechtsbehelfsbelehrung.

Dies steht in Widerspruch zu § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Nach dieser Norm kann beim Verwaltungsgericht die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der fehlerhafte Hinweis auf die Schriftform erschwert dem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise,

vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1978 - 6 C 77.78 - BVerwGE 57, 188, 190 (zu den gleichartigen Formerfordernissen des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

[...]

Unerheblich ist, dass die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung im vorliegenden Fall für die Verspätung der Klageerhebung nicht kausal gewesen sein dürfte [...]. Denn § 58 VwGO macht den Lauf der Fristen in allen Fällen von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung abhängig, ohne Rücksicht darauf, ob den Betroffenen die Möglichkeit und die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe tatsächlich unbekannt waren und ob das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung kausal für das Unterbleiben oder die Verspätung des Rechtsbehelfs war. Indem § 58 VwGO seine Rechtsfolgen allein an die objektiv feststellbare Tatsache des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung knüpft, gibt die Vorschrift sämtlichen Verfahrensbeteiligten gleiche und zudem sichere Kriterien für das Bestimmen der formellen Rechtskraft an die Hand.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 - 3 C 23.08 -, BVerwGE 134, 41, Rdn. 17 und juris, m.w.N.

Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, welchen Inhalt die dem streitgegenständlichen Bescheid zusätzlich beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung in arabischer Sprache hat. Das Bundesamt verbindet die in arabischer Sprache abgefasste Rechtsbehelfsbelehrung selbst mit dem Hinweis, dass ausschließlich die in der Amtssprache Deutsch verfasste Rechtsbehelfsbelehrung maßgeblich sei. Abgesehen davon fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die arabische Übersetzung der deutschen Rechtsbehelfsbelehrung deren Fehlerhaftigkeit nicht teilt."

Diese Ausführungen macht sich das Gericht zu eigen, wobei es für den vorliegenden Fall im zuletzt zitierten Absatz statt „arabischer Sprache" jeweils „in der Sprache ‚farsi'" und statt „arabische Übersetzung" „Übersetzung in die Sprache ‚farsi'" heißen muss. Die Klageerhebung erfolgte innerhalb der nach alledem gemäß § 58 Abs. 2 VwGO in Gang gesetzten Jahresfrist.

b) Auch die dem Antragsteller gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG eröffnete Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, lässt das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls nicht entfallen. Soweit in der Rechtsprechung Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig erachtet worden sind, weil ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 33 Ab. 5 Satz 2 AsylG eine einfachere und effektivere Möglichkeit zur Realisierung des Rechtsschutzes darstelle (vgl. z.B. VG Regensburg, Beschl. v. 18.4.2016, RO 9 S 16.30620, juris; VG Ansbach, Beschl. v. 29.4.2016, AN 4 S 16.30410, juris; VG Dresden, Beschl. v. 14.4.2016, 4 L 212/16.A, juris), ist auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Dieses hat in dem Beschluss vom 20.7.2016 (2 BvR 1385/16, juris) ausgeführt:

„...dass ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses dem Vorgehen gegen einen den Adressaten belastenden Verwaltungsakt nur unter besonderen Umständen entgegengehalten werden kann... Das Interesse an gerichtlichem Rechtsschutz kann in der hier interessierenden Fallkonstellation erst dann entfallen, wenn das mit dem Rechtsschutzbegehren verfolgte Ziel durch ein gleichgeeignetes, keine anderweitigen rechtlichen Nachteile mit sich bringendes behördliches Verfahren ebenso erreicht werden kann wie in dem angestrebten gerichtlichen Verfahren. Hingegen reicht es nicht, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag an die zuständige Behörde zu stellen, der andere Rechtsfolgen als eine gerichtliche Auf-hebung des belastenden Verwaltungsakts zeitigt. ...Nach diesen Grundsätzen kann ...nicht von einem Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses ausgegangen werden, wenn, wie es der Wortlaut des § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG zumindest nahelegt, die erste Wiederaufnahmeentscheidung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG ein späteres erneutes Wiederaufnahmebegehren selbst dann sperrt, wenn die erste Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG rechtswidrig gewesen ist. In einer solchen Fallgestaltung verstößt es gegen das in Art. 19 Abs. 4 GG normierte Gebot des effektiven Rechtsschutzes, das Rechtsbedürfnis für eine Anfechtungsklage und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 VwGO zu verneinen."

2. Der Antrag ist auch begründet, weil die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers ausgeht.

a) Für die vorzunehmende Interessenabwägung gelten die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO anwendbaren allgemeinen Grundsätze. Dementsprechend ist das Interesse des Antragstellers an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung gegen das öffentliche Interesse an deren alsbaldiger Vollziehung abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten der Klage maßgeblich zu berücksichtigen. Dagegen setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage entgegen der Auffassung des VG Oldenburg (vgl. Beschl. v. 22.6.2016, 5 B 2876/16, juris, Rn. 15 anders als in Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 AsylG oder der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG) nicht voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen. Im Gegensatz zu § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG enthält § 38 Abs. 2 AsylG keine entsprechende Regelung (so zutreffend VG Minden, Beschl. v. 26.7.2016, 10 L 1078/16.A, juris, Rn. 31 ff. m.w.N.).

b) Die Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus. Denn nach derzeitigem Sach- und Streitstand erweist sich die auf §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung als rechtswidrig, so dass das Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet und damit an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsandrohung überwiegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller weder Asyl noch Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz zu gewähren ist und keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Denn das Bundesamt hat das Asylverfahren des Antragstellers zu Unrecht gestützt auf § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG eingestellt. § 32 Abs. 1 Satz 1 AsylG bestimmt, dass im Falle der Antragsrücknahme festzustellen ist, dass das Asylverfahren eingestellt ist. Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG begründet die Vermutung, dass der Ausländer das Asylverfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist. § 33 Abs. 4 AsylG sieht vor, dass der Ausländer auf die nach § 33 Abs. 1 AsylG eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbekenntnis hinzuweisen ist. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Das Bundesamt hat den Kläger sowohl in der dem Antragsteller am 4.12.2014 ausgehändigten Belehrung als auch in der Ladung vom 13.1.2016 und in dem weiteren Schreiben vom 31. März 2016 darauf hingewiesen, dass das Bundesamt über den Asylantrag ohne persönliche Anhörung nach Aktenlage entscheidet, wenn der Antragsteller den Anhörungstermin nicht wahrnimmt. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 33 Abs. 4 AsylG. Danach ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass sein Asylantrag als zurückgenommen gilt, wenn er den Anhörungstermin nicht wahrnimmt. Darüber hinaus gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, den Ausländer auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt im Falle der Einstellung seines Asylverfahrens gemäß § 32 AsylG ohne weitere Anhörung nach Aktenlage über das Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.9.2013, 10 C 1/13, juris, Rn. 31).

Ein solcher Hinweis ist an den Antragsteller nicht ergangen. Dieses Versäumnis führt zur Rechtswidrigkeit des Einstellungsbescheids einschließlich der Abschiebungsandrohung (vgl. VG Köln, Beschl. v. 12.7.2016, 3 L 1544/16.A-, juris, Rn. 45 ff.; VG Minden, Beschl. v. 26.7.2016, a.a.O., Rn. 41; VG Hamburg, Beschl. v. 2.8.2016, 14 AE 2443/16) und verletzt den Antragsteller, da § 33 Abs. 4 AsylG seinem Schutz dient, in seinen Rechten.

Auf die Frage, ob dem Antragsteller die Ladung zum Anhörungstermin formell wirksam zugestellt worden ist, kommt es daher nicht an.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dr. Götz

Verwaltungsgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 30.09.2016

Köhler
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig.